

# Stadtvertretung der Landeshauptstadt

## Schwerin

Datum: 18.01.2022

Dezernat: II / Jugend, Soziales und  
Kultur  
Bearbeiter/in: Ruhl, Andreas  
Telefon: 545 - 2101

### Beschlussvorlage Drucksache Nr.

00330/2022

öffentlich

### Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung  
Jugendhilfeausschuss

### Betreff

Bildung eines Unterausschusses Jugendhilfeplanung

### Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Bildung eines Unterausschusses Jugendhilfeplanung.  
Dem Unterausschuss sollen sechs Vertreter/innen der entsendenden Fraktionen, vier Vertreter/innen anerkannter freier Träger der Jugendhilfe und zwei Vertreter/innen der Verwaltung angehören. Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht.  
Auf die Bildung eines Unterausschusses Controlling wird verzichtet.

### Begründung

#### 1. Sachverhalt / Problem

Jugendhilfeplanung ist eine Pflichtaufgabe der öffentlichen Träger der Jugendhilfe (vgl. § 79 SGB VIII). Dabei geht es um die systematische Entwicklung aller Handlungsfelder der Jugendhilfe (Jugend- und Jugendsozialarbeit, Schulsozialarbeit, Hilfen zur Erziehung, Kinder-Tageseinrichtungen/Kinder-Tagespflege, Maßnahmen zum Schutz von Kindern etc.). Ziel ist es insbesondere, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien zu erhalten oder zu schaffen (§ 1 SGB VIII) und ein qualitativ und quantitativ bedarfsgerechtes Jugendhilfeangebot rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung zu stellen. Um dieses Ziel zu erreichen, haben die öffentlichen Träger der Jugendhilfe gemäß § 80 SGB VIII

- regelmäßig quantitativ und qualitativ den Bestand an Einrichtungen, Diensten und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe festzustellen,
- die Bedarfe an Angeboten der Jugendhilfe zur Erziehung, Bildung, Betreuung und Freizeitgestaltung von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien zu erheben,
- angemessene Maßnahmen zu konzipieren und zu empfehlen, um Bestand und Bedarfe aufeinander abzustimmen.

Dabei sind die anerkannten freien Träger der Jugendhilfe frühzeitig einzubinden. So gesehen handelt es sich bei der Jugendhilfeplanung um einen methodischen, partizipativen Prozess. Dabei sollen Entscheidungsträger aus Politik, Verwaltung und freien Trägern genauso wie Kinder- und Jugendliche und deren Familien gemeinsam aushandeln, wie viele und welche Angebote und Einrichtungen für den lokalen Bedarf passend sind. Aufgabe ist mithin auch die Zusammenführung der Arbeit der vom Jugendhilfeausschuss eingesetzten Arbeitsgemeinschaften. Damit soll quasi eine strategische Klammer geschaffen werden.

In der Landeshauptstadt Schwerin bestehen verschiedene fundierte Teilplanungen, wie der Bedingungsrahmen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, die Kita-Bedarfsplanung, die Planung der Schulsozialarbeit etc. In Arbeit ist die Rahmenplanung für Hilfen zur Erziehung. Auch die Konzepte für Kinderschutz, Familienbildung u. a. wären hier zu nennen. Für die anspruchsvolle übergreifende Planungsaufgabe hat die Stadt 2017 eine entsprechende Stelle im Fachdienst Jugend geschaffen. Auch aus Kapazitätsgründen und Fluktuation konnte bisher jedoch noch keine übergreifende Planung erstellt werden.

Der Jugendhilfeausschuss der Landeshauptstadt Schwerin (JHA) hat sich in jüngerer Vergangenheit wiederholt mit der Jugendhilfeplanung beschäftigt. 2017 wurde die Einrichtung eines gesonderten Unterausschusses zwar noch abgelehnt (vgl. Protokoll zur Sitzung des JHA am 01.03.2017, TOP 7.). Hintergrund war auch die intensive Arbeit in Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII.

In einer wiederholten Befassung hat der JHA 2019 allerdings einstimmig die Einrichtung eines „Unterausschusses (UA) Jugendhilfeplanung“ beschlossen (vgl. Protokoll zur Sitzung des JHA am 02.10.2019, TOP 3.1).

Dem entspricht die neue Satzung des Jugendamtes der Landeshauptstadt Schwerin (veröffentlicht am 15.10.2019). In § 3 Abs. 4 wird dazu ausgeführt:

„Der JHA bildet einen ständigen Unterausschuss für die Jugendhilfeplanung. Er bestimmt die Arbeitsaufträge und wählt die Mitglieder für diesen Unterausschuss. Dem Unterausschuss können auch Mitglieder angehören, die nicht Mitglied des JHA sind.“

Vor diesem Hintergrund und in Zusammenhang mit Vorschlägen der Verwaltung zur Effektivierung seiner Arbeit hat der Jugendhilfeausschuss die Verwaltung in seiner Sitzung am 05.01.2022 aufgefordert, eine entsprechende Entscheidungsgrundlage anzufertigen, die hiermit vorgelegt wird.

In Anlehnung an Erfahrungen aus anderen Kommunen wird hier empfohlen, dass der Schweriner Unterausschuss aus zehn bis zwölf Mitgliedern besteht. Konkret wird hier vorgeschlagen,

- dass die Vertreter/innen der entsendenden Fraktionen sechs Mitglieder benennen.
- Nicht zuletzt aufgrund der gesetzlichen Systematik wird überdies eine Benennung von vier Vertreter/innen anerkannter freier Träger empfohlen (vgl. auch §§ 4, 71, 73 f. SGB VIII; § 7 KJHG-Org MV u. a.).
- Schließlich wird empfohlen, dass die Verwaltung mit zwei Vertreter/innen beteiligt wird.

Alle Mitglieder des Unterausschusses sollten stimmberechtigt sein.

Aus Erfahrungen der Vergangenheit wäre allerdings wünschenswert, dass der Unterausschuss nicht deckungsgleich mit den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses ist.

Beratend können auch externe Experten/Expertinnen hinzugezogen werden (zum Beispiel ehemalige Jugendhilfeplaner/innen, externe Berater/innen, wie die start gGmbH, Vertreter/innen anderer Kommunen, Vertreter/innen des Kinder- und Jugendrates oder andere). Das entspräche auch der Satzung des Jugendamtes („Dem Unterausschuss können auch Personen angehören, die nicht Mitglied des JHA sind.“). Zumindest in der Startphase wird allerdings empfohlen, dass Externe im vorgenannten Sinne noch nicht ordentliche Mitglieder werden.

Aus Sicht der Verwaltung wäre zu erwägen, den Vorsitz des Unterausschusses einem/einer der Vorsitzenden des JHA zu übertragen.  
Die Protokollführung obläge der Verwaltung.

Der Unterausschuss sollte mindestens ein- bis zweimal im Jahr zusammentreten. Da entsprechend der Diskussion im JHA am 05.01.2022 der Unterausschuss auch zur Vorbereitung und Begleitung des Verfahrens zur Haushaltsplanaufstellung dienen soll, sind in den kommenden Monaten auch deutlich mehr Sitzungen zu erwägen.

Der Unterausschuss hat ausschließlich beratende Funktion gegenüber dem JHA (Beschlüsse der Stadtvertretung als zentrale Instanz der kommunalen Gebietskörperschaft auch in Fragen der Jugendhilfe gehen im Grundsatz dem Beschlussrecht des Jugendhilfeausschusses und entsprechender Untergliederungen ohnehin vor [...]. Vgl. Münder/Trenzcek/von Boetticher/Tammen, Kinder- und Jugendhilferecht, 9. Aufl. Baden-Baden 2020, S. 312).

Sollte ein Unterausschuss in dieser Form gebildet werden, würde aus Sicht der Verwaltung ein Unterausschuss Controlling allerdings nicht erforderlich sein. Eine einstweilige Konzentration dient auch der Schonung von Ressourcen und Bündelung von Kapazitäten im Rahmen der anstehenden Aufstellung des Haushaltsplanentwurfes.

## **2. Notwendigkeit**

Die Einrichtung eines entsprechenden Unterausschusses entspricht der Satzung des Jugendamtes der Landeshauptstadt Schwerin und der Beschlusslage im Jugendhilfeausschuss.

## **3. Alternativen**

Die Bildung des Unterausschusses könnte zeitlich verschoben bzw. ausgesetzt werden.

## **4. Auswirkungen**

### **Lebensverhältnisse von Familien:**

Die Arbeit im Unterausschuss dient einer sachgerechten und zweckentsprechenden Jugendhilfeplanung. Das ist verbunden mit dem Ziel, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien zu erhalten oder zu schaffen (§ 1 SGB VIII) und ein qualitativ und quantitativ bedarfsgerechtes Jugendhilfeangebot rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung zu stellen.

### **Wirtschafts- / Arbeitsmarkt:**

-

### **Klima / Umwelt:**

### **Gesundheit:**

## **5. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität**

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

(ggf. Zahlung von Sitzungsgeldern)

nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe:

**ja**

nein, der Beschlussgegenstand ist allerdings aus folgenden Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse:

Zur Erfüllung der freiwilligen Aufgabe wird folgende Deckung herangezogen:

b) Sind über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen erforderlich?

ja, die Deckung erfolgt aus:

nein.

c) Bei investiven Maßnahmen:

Ist die Maßnahme im Haushalt veranschlagt?

ja, *Maßnahmenbezeichnung (Maßnahmennummer)*

nein, der Nachweis der Veranschlagungsreife und eine Wirtschaftlichkeitsdarstellung liegen der Beschlussvorlage als Anlage bei.

d) Drittmitteldarstellung:

*Fördermittel in Höhe von .... Euro sind beantragt/ bewilligt. Die Beantragung folgender Drittmittel ist beabsichtigt: ....*

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Konsolidierung des aktuellen Haushaltes:

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Konsolidierung künftiger Haushalte:

### **über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr**

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: ----

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: ----

**Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:**

ja

Darstellung der Auswirkungen:

nein

**Anlagen:**

keine

gez. Dr. Rico Badenschier  
Oberbürgermeister